

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3064/82 DER KOMMISSION**  
**vom 18. November 1982**  
**zur Anpassung des Angebotspreises frei Grenze für Hybridmais zu Saat Zwecken**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972<sup>(3)</sup> sieht vor, daß für zur Aussaat bestimmten Hybridmais die notwendigen Anpassungen des Angebotspreises frei Grenze vorgenommen werden, wenn dieses Erzeugnis sich bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht in dem Vermarktungs- oder Aufbereitungsstadium befindet, von dem bei der Festsetzung des Referenzpreises ausgegangen wurde, insbesondere wenn das Saatgut im Rahmen von Vermehrungsverträgen mit Drittländern erzeugt wurde.

Aufgrund der üblichen Handelspraktiken ist es möglich, daß bestimmte Mengen nicht in dem Vermarktungs- oder Aufbereitungsstadium eingeführt

werden, von dem bei der Festsetzung des Referenzpreises ausgegangen wurde. Infolgedessen sind die notwendigen Anpassungen des Angebotspreises frei Grenze vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Zur Festsetzung des Angebotspreises frei Grenze für zur Aussaat bestimmten Hybridmais werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 vorgesehenen Anpassungen laut Anhang an diese Verordnung vorgenommen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.

## ANHANG

## HYBRIDMAIS

Einfuhr im Rahmen von Vermehrungsverträgen: Kosten sind durch Preis frei Grenze nicht abgedeckt

(ECU/100 kg)

	I	II	III
I. Verkaufsbereit :			
a) Kultursetzungs- und Überwachungskosten	1,61	1,61	1,61
b) Finanzkosten	0,75	1,00	2,00
Insgesamt	2,36	2,61	3,61
II. Semibehandelte Erzeugnisse :			
a) Kultursetzungs- und Überwachungskosten	1,61	1,61	1,61
b) Finanzkosten	0,75	1,00	2,00
c) Kalibrierung und Absackung	5,97	5,97	6,92
d) Kalibrierungsverluste	2,70	4,60	11,80
e) Bearbeitung	1,00	1,00	1,00
f) Säcke, Rücksendung	1,61	1,61	1,86
Insgesamt	13,64	15,79	25,19